

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Getrieben, Getriebeteilen und Antriebselementen der NZWL

Geltungsbereich

1.

Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

2.

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Die Bestätigung kann unterbleiben, wenn beide Teile hierauf verzichten. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen.

Der Schriftform genügt auch das Telefax, wenn sich hieraus hinreichend sicher die Identität des Absenders ergibt.

3.

Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Abweichungen von der Bestellung, bei denen den Umständen nach oder gemäß kaufmännischen Gepflogenheiten mit einer Billigung durch den Besteller gerechnet werden kann, gelten als genehmigt und werden Vertragsinhalt, wenn nicht der Besteller unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4.

Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassungen

5.

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.

Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. In diesem Fall gilt § 313 BGB n.F.. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn die Veränderung der Kosten nicht mehr als 10% der kalkulierten Kosten ausmacht. Eine Anpassung scheidet auch aus, wenn die dauerhafte Veränderung der Kosten durch Bedingungen außerhalb des Vertrages objektiv ungewiss ist. Bei Kostensteigerungen wird vermutet, dass es sich um dauerhafte Kostensteigerungen handelt, sofern dies "allgemeine" Kostensteigerungen sind. "Allgemeine" Kostensteigerungen liegen vor, wenn üblicher Weise dieselben oder vergleichbare Mehrkosten auch Dritte betreffen, insbesondere bei Erhöhung von Lohn- und Lohnnebenkosten durch Gesetz oder wirksamen Vertrag, Erhöhung von Rohstoff- und Materialkosten durch volks- oder weltwirtschaftliche Einflüsse, durch allgemeine Teuerung und Inflation.

7.

Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stück- oder Gesamtpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stück- oder Gesamtpreis angemessen, soweit der Besteller den Mehrbedarf mindestens drei Monate vor der Lieferung angekündigt hat. Anderenfalls wird vermutet, dass der Mehraufwand für die Kurzfristlieferung durch den unveränderten Stück- oder Gesamtpreis kompensiert wird. Beiden Parteien ist der Gegenbeweis möglich.

8.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens drei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf schriftlich mitzuteilen.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

Wenn der Lieferant in der Erwartung eines Liefergeschäftes aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder im Vertrauen auf die bisherigen Gepflogenheiten Vorleistungen erbringt, sind diese bei Ausbleiben des Liefergeschäftes angemessen zu vergüten.

Vertraulichkeit

9.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung besteht darüber hinaus auf unbestimmte Zeit, wenn anzunehmen ist, dass die weitere Geheimhaltung im offenkundigen Interesse des anderen Vertragspartners liegt.

Ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Lieferanten steht dem Besteller nur in dem Umfang zu, in welchem dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Vereinbarung eines Einsichtsrechtes durch Allgemeine Geschäftsbedingungen scheidet aus.

10.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass der zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Zeichnungen und Beschreibungen

11.

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben dieses Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

Muster und Fertigungsmittel

12.

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anders vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge Verschleiß ersetzt werden müssen.

13.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.

14.

Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten. Weitergehende Ansprüche des Liefereranten bleiben unberührt.

15.

Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Besteller berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Besteller seinen vertraglichen Verpflichten in vollem Umfang nachgekommen ist.

16.

Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Solange die weitere Verwahrung den Umständen nach nicht zu vermeiden ist, schuldet der Besteller dafür eine angemessene Vergütung. Die Vergütung erstreckt sich auf die Kosten angemessener Versicherung des Verwahrgutes gegen betriebsübliche Risiken.

17.

Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Bestellers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass der Dritte die Benutzung der Fertigungsmittel dem Besteller angemessen vergütet.

Preise

18.

Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

Zahlungsbedingungen

19.

Alle Rechnung sind sofort fällig, sofern in der Rechnung kein Zahlungsziel angegeben wird. Der Besteller gerät gemäß § 286 Absatz 3 BGB binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, bei nicht feststellbarem Zugang spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Entgegennahme der Leistung. Es wird festgestellt, dass die Parteien keine Verbraucher im Sinne des § 286 Absatz 3 Satz 2 BGB sind.

20.

Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist. Im Übrigen kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

21.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles und bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

22.

Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Das Zurückbehaltungsrecht darf auch wegen Forderungen ausgeübt werden, die aus einer anderen Lieferbeziehung der Parteien fällig sind. Zurückbehaltung ist ferner zulässig, wenn Ansprüche des Lieferanten sich gegen ein konzernverbundenes Unternehmen richten und dem Besteller zum Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes eine prüfbare Auflistung dieser Forderungen vorliegt.

23.

Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Die Kosten von Rückgaben und Protesten gehen auch dann zu Lasten des Ausstellers, wenn bei Begebung Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten bei dem Aussteller vorhanden waren.

Kosten von Geldtransfers von und nach dem Ausland gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

24.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so können wir verlangen, dass dieser in angemessener Frist Sicherheit zu leisten hat. Nach Fristablauf sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die Erbringung der Sicherheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Sicherheit hat sich in Anlehnung an § 648 a BGB auf die vertragsmäßige Vergütung abzüglich erbrachter Teilleistungen zuzüglich einer Nebenkostenpauschale von 10% der vertragsmäßigen Gesamtvergütung zu erstrecken. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Der Besteller verpflichtet sich, die Abnahme der Lieferung und Zahlung nicht missbräuchlich von Vorbehalten und Einwendungen außerhalb der Sphäre des Lieferers abhängig zu machen, es sei denn, für die von dem Lieferer erbrachten Vorleistungen - auch Entwicklungsleistungen - ist eine angemessene Vergütungsregelung getroffen oder Sicherheit geleistet. Soweit der Vertrag durch den Besteller vorzeitig beendet wird, hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Lieferung

25.

Sofern nichts anderes vereinbar ist, liefern wir "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.

26.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 55 vorliegen.

27.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn die Teillieferung eine in sich abgeschlossene, abnahmefähige und abrechenbare Teilleistung zum Gegenstand hat.

28.

Innerhalb einer Toleranz von zehn Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen ohne Genehmigung des Bestellers zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

Versand und Gefahrübergang

29.

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

30.

Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.

31.

Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

Lieferverzug

32.

Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Besteller davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und soweit möglich den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

33.

Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 55 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt, mindestens jedoch um die objektive Dauer des Fertigstellungshindernisses.

34.

Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Eigentumsvorbehalt

35.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

36.

Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichten aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Ware zu sichern.

37.

Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Pflichtverletzungen sind die Nichterfüllung wesentlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie alle Handlungen des Bestellers, in deren Folge das notwendige Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nachhaltig gestört wird.

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, ein solcher Antrag - auch erstmalig und anfechtbar und gleich aus welchem Grund - abgewiesen wird oder ein Umstand bekannt wird, der ein Insolvenzereignis nach §§ 17, 18, 19 InsO darstellt.

38.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrecht zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

39.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

40.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Nachteile, die durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige derartiger Maßnahmen entstehen, insbesondere wegen Versäumung von Fristen im Vollstreckungsrecht, gehen zu Lasten des Bestellers.

41.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Die Grundsätze der Konzernverrechnung gemäß Ziffer 22 gelten entsprechend.

Sachmängel

42.

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Bestellers liefern, übernimmt der Besteller das Verwendbarkeitsrisiko. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß Ziffer 31.

43.

Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unserer Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritte. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

44.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

45.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Der Besteller muss sich das Abnahme- oder Überprüfungsversehen seiner Hilfspersonen und weiterer Dritter, die mit seiner Billigung für ihn tätig werden, wie eigenes Handeln zurechnen lassen.

46.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den geprüften Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die üblichen Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

47.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

48.

Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so muss der Besteller uns schriftlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

49.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziffer 46 letzter Satz entsprechend.

Sonstige Ansprüche, Haftung

50.

Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

51.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

52.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern, der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

53.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

In allen Fällen gilt, dass bei Ersatzleistungen nach Treu und Glauben zu berücksichtigen sind:

- die wirtschaftliche Gegebenheiten beider Vertragspartner,

- Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung,
- der Wert der Ware oder Dienstleistung,
- besondere technische Vorgaben des Bestellers,
- die vom Lieferanten nicht beeinflussbare Einbausituation von Waren,
- der Wert des Zulieferteiles im Verhältnis zum Endprodukt oder zur Endkomponente,
- die unterschiedlichen Wertschöpfungsanteile am Endprodukt,
- Umsatz und Ertrag des Lieferanten aus dem Produkt,
- für die Gewährleistungszeit die gewöhnliche Lebensdauer und der gewöhnliche Verschleiß des Produktes sowie der Einfluss des Verbraucherverhaltens hierauf.

Der Lieferant ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Unterauftragnehmer nach seiner Wahl einzusetzen. Er haftet für Schäden infolge der Leistungen des Unterauftragnehmers nur im Rahmen der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Unterauftragnehmers und der gewöhnlichen Produktbeobachtungspflicht.

Schutzrechte, Rückruf

54.

Der Lieferer ist von dem Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung geltend machen. Dies gilt nur, wenn der Lieferer die Ware nach vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und der Lieferer nicht weiß oder wissen musste, dass eine Schutzrechtsverletzung vorliegt. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle den Umständen nach angemessenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

Kommt es nach bestimmungsgemäßem Einsatz gelieferter Ware zu einer Rückrufaktion des Bestellers oder eines Dritten und besteht die Möglichkeit, dass der Lieferant in die Haftung genommen werden könnte, werden die Parteien sich mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wechselseitig unverzüglich unterrichten und vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die sonstige Einräumung von Rechten zu Gunsten Dritter oder die sonstige Einbeziehung Dritter in die Lieferbeziehung bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Das gilt auch für die Entstehung oder Änderung konzernmäßiger Verbindungen zwischen einem Vertragspartner und einem begünstigten Dritten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Der Besteller wird gegebenenfalls Schutzrechte, Marken und vergleichbare Rechte so rechtzeitig sichern und aufrecht erhalten, wie es für die Begründung oder Fortführung der Lieferbeziehung notwendig ist. Kommt es durch die schuldhaft unterlassene Rechtssicherung zur Beendigung der Lieferbeziehung, die ohne die Verletzung der Rechte

eines Dritten nicht eingetreten wäre, so ist dem Lieferanten der Schaden zu ersetzen, den er im Vertrauen auf die Fortführung der Lieferbeziehung erleidet.

Höhere Gewalt

55.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner werden nach den gesetzlichen Vorschriften ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen und alle hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

56.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

57.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

58.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung ist des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-"Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

59.

Sollte eine dieser Bedingungen oder eine sonstige Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt als vereinbart, was dem Interesse der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Leipzig, im Juli 2004